

Studienreglement 2012

für den Ausbildungsgang

Didaktik-Zertifikat

vom 3. April 2012⁽¹⁾

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1 – 7
2. Abschnitt: Zulassung zum Ausbildungsgang	8 – 13
3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Ausbildungsgangs	14 – 22
4. Abschnitt: Leistungskontrollen	23 – 31
5. Abschnitt: Erteilung des Didaktik-Zertifikats	32 – 34
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	35 – 38

Anhang

Ausgabe: **13.12.2016 – 3**

¹ Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014 und 13.12.2016 sowie gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 30.12.2014 (*Entscheid des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 14.11.2014 über die Anerkennung des Didaktik-Zertifikats*). Die vorliegende Reglementsausgabe (13.12.2016 – 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (01.08.2015 – 2).

Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat

vom 3. April 2012 (Stand am 1. Januar 2017)

*Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich
vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Didaktik-Zertifikat (DZ) erworben werden kann.

² Das DZ bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer pädagogisch-didaktischen Grundausbildung im ausgewiesenen Fach.

³ Die Anhänge sind Bestandteil dieses Studienreglements.

⁴ Änderungen dieses Studienreglements oder der Anhänge erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung der Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang DZ. Die Unterrichtskonferenz handelt diesbezüglich in Absprache mit den zuständigen Departementen der ETH Zürich. Überdies gilt:

- a. Über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung;
- b. Über Änderungen der Anhänge entscheidet die Rektorin/der Rektor.

Art. 2 Fächer

Die Fächer, für die an der ETH Zürich ein DZ erworben werden kann, sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 3 Kreditsystem

Das Studium zum Erwerb des DZ erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien² der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 4 Immatrikulation, Schulgeld und Semestereinschreibung

¹ Wer das Studium für das DZ aufnimmt, wird dafür immatrikuliert. Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende handelt es sich um eine zusätzliche Immatrikulation.

² Wer mehr als ein DZ erwerben will, wird für jedes einzelne DZ-Fach separat immatrikuliert (Mehrfachimmatrikulation). Für jede dieser Immatrikulationen wird ein Schulgeld nach Abs. 3 erhoben.

³ Das Schulgeld für ein DZ beträgt die Hälfte des Schulgeldes für den Studiengang „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ (Lehrdiplom). Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995³.

⁴ Die Immatrikulation ist zugleich die erste Semestereinschreibung. Für alle weiteren Semestereinschreibungen gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁵ Die für die Zulassung zum Ausbildungsgang DZ erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung sind in Art. 8 – 13 und in den Anhängen 2 – 11 geregelt.

Art. 5 Ernennung und Aufgabe der Studiendirektorin/des Studiendirektors⁴

¹ Das Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) wählt auf Antrag der Rektorin/des Rektors aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der ETH Zürich eine Studiendirektorin/einen Studiendirektor für den Ausbildungsgang DZ. Diese/dieser übt in der Regel das Amt der Studiendirektorin/des Studiendirektors für den Studiengang Lehrdiplom in Personalunion aus.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektorin ist für die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Studienreglements verantwortlich und leitet die Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang DZ.

Art. 6 Aufgaben der Unterrichtskonferenz

Für den Ausbildungsgang DZ besteht eine Unterrichtskonferenz. Diese hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft periodisch die Qualität der Lehre im Ausbildungsgang DZ und sorgt für die langfristige Qualitätssicherung. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.
- b. Sie prüft die von den zuständigen Departementen eingereichten Vorschläge für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das DZ und reicht die

³ SR 414.131.7, RSETHZ 123

⁴ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung der „Studiendelegierten“ in „Studiendirektorin“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Vorschläge in kommentierter Form der Rektorin/dem Rektor ein. Der Entscheid über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung obliegt der Rektorin/dem Rektor.

- c. Sie bestimmt in Absprache mit den jeweiligen Departementen:
 - 1. die Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker, soweit es sich nicht um ernannte Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich handelt;
 - 2. die Mentorinnen und Mentoren;
 - 3. die Praktikumslehrkräfte.
- d. Sie erlässt Richtlinien zu den Aufgaben der am Ausbildungsgang DZ beteiligten Personengruppen.
- e. Sie genehmigt auf Antrag des zuständigen Departements das Lehrangebot für den Ausbildungsgang DZ sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen. Bei Uneinigkeit zwischen der Unterrichtskonferenz und einem Departement entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- e^{bis}. ⁵⁾Sie erlässt Richtlinien für Beratungsgespräche mit den Studierenden des Ausbildungsgangs DZ.
- f. Sie erlässt Richtlinien für Leistungskontrollen, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.
- g. Sie regelt bei Bedarf alle Modalitäten betreffend Leistungskontrollen, soweit diese nicht in diesem Studienreglement, in den Richtlinien für Leistungskontrollen nach Bst. f, in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶⁾ oder in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Rektors festgelegt sind.
- h. Sie erlässt Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter, für das DZ relevanter Studienleistungen.
- i. Sie beantragt oder nimmt Stellung zu Änderungen dieses Studienreglements oder der Anhänge. Sie handelt diesbezüglich gemäss den Vorgaben von Art. 1 Abs. 4 dieses Studienreglements.

Art. 7 Zusammensetzung der Unterrichtskonferenz

¹ Die Unterrichtskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. den Professorinnen und Professoren der ETH Zürich mit dem Aufgabenbereich Fachdidaktik oder empirische Lehr- und Lernforschung;
- b. maximal sechs Professorinnen und Professoren der ETH Zürich aus Departementen mit zahlreichen Studierenden im Ausbildungsgang DZ oder im Studiengang Lehrdiplom;
- c. einer Fachdidaktikerin/einem Fachdidaktiker, die/der nicht Professorin/Professor an der ETH Zürich ist;
- d. je einer Vertreterin/einem Vertreter des akademischen Mittelbaus der ETH Zürich und der an der ETH Zürich eingeschriebenen Studierenden.

⁵ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014.

⁶ SR 414.135.1 RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ.

² Die Rektorin/der Rektor ernennt die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b – d, wobei das Mitglied nach Bst. c ad personam und die Mitglieder nach Bst. d auf Antrag der entsprechenden Hochschulgruppen ernannt werden.

2. Abschnitt: Zulassung zum Ausbildungsgang

Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen

Das Studium zum Erwerb des DZ setzt einen qualifizierenden Universitätsabschluss, eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung für das gewünschte Fach sowie ausreichende Deutschkenntnisse voraus (Anforderungsprofil). Die Anforderungsprofile für die einzelnen Fächer sind in den Anhängen 2 – 11 festgelegt.

Art. 9⁽⁷⁾ Ältere universitäre Abschlüsse

¹ Liegen zwischen dem Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums (Master oder Diplom/Lizenziat oder Doktorat, sofern das Doktorat in derselben Fachrichtung absolviert worden ist wie das Master- bzw. Diplom/Lizenziatsstudium) und dem (gewünschten) Eintritt in den Ausbildungsgang DZ mehr als sechs Jahre, so kann die Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden. Dies gilt auch für Studienabschlüsse, die im Regelfall die auflagenfreie Zulassung zu einem bestimmten Fach ermöglichen.

² Über fachwissenschaftliche Auflagen nach Abs. 1 entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Studiendirektorin bzw. des zuständigen Studiendirektors.

Art. 10 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang DZ eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich – je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung – eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des für das jeweilige Fach zuständigen Studiendelegierten.

³ Weitere Einzelheiten sind für jedes einzelne Fach in den Anhängen 2 – 11 geregelt.

Art. 11 Zeitpunkt des Studienbeginns

¹ Zulassungen zum Ausbildungsgang DZ erfolgen auf Beginn des Herbstsemesters.

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

² Wer zum Zeitpunkt der Bewerbung oder Anmeldung (Art. 10 Abs. 1) bereits an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich immatrikuliert ist, kann auch auf Beginn des Frühjahrssemesters zum Ausbildungsgang DZ zugelassen werden. Dies gilt nicht für Mobilitäts- und Gaststudierende.

³ Eine Verschiebung des Studienantritts ist nicht möglich. Wer das Studium für das DZ nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäss Zulassungsentscheid antreten kann, muss sich erneut bewerben oder anmelden.

Art. 12 Provisorische Zulassung

Für Studierende, die an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich in einem Master-Studiengang immatrikuliert und zum Ausbildungsgang DZ zugelassen sind, gilt:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

Art. 13 Einschränkung der Studienwahl

¹ Wer an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium im gleichen oder in einem gleichartigen Ausbildungs- oder Studiengang ausgeschlossen worden ist wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen, bleibt von der Immatrikulation in den Ausbildungsgang DZ in bestimmten Fächern ausgeschlossen.

² Die Rektorin/der Rektor regelt die Einzelheiten.

3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Ausbildungsgangs

Art. 14 Ausbildungsmerkmale

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Die Einzelheiten sind in Art. 17 und 18 geregelt.

Art. 15 Umfang des Ausbildungsgangs

Die Ausbildung zum Erwerb des DZ umfasst 24 Kreditpunkte (KP) nach Massgabe von Art. 19.

Art. 16 Studienzeitbeschränkung

¹ Die maximal zulässige Studiendauer im Ausbildungsgang DZ beträgt vier Jahre. Die Studiendauer beginnt mit der Immatrikulation in den Ausbildungsgang DZ im jeweiligen Fach zu laufen.

² Erfolgt die Zulassung zum Ausbildungsgang DZ mit der Auflage, zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen zu erbringen (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

³ Wer vor dem Erwerb des DZ aus der ETH Zürich austritt oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden ist, kann sich erneut in den Ausbildungsgang DZ an der ETH Zürich immatrikulieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für einen Wiedereintritt gelten die Bestimmungen von Art. 42 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010⁸ sowie die Bestimmungen der diesbezüglichen Weisung⁹ sinngemäss.

⁴ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 17 Gliederung nach Ausbildungsbereichen

¹ Der Ausbildungsgang DZ umfasst die folgenden Ausbildungsbereiche:

- a. Erziehungswissenschaften (EW);
- b. Fachdidaktik (FD) und Berufspraktische Ausbildung (BP);
- c. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV) oder weitere Fachdidaktik im Fach (FD).

² Die Unterrichtskonferenz genehmigt auf Antrag des jeweiligen Departements das Lehrangebot sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen (vgl. Art. 6 Bst. e).

Art. 18 Übersicht über die Ausbildungsbereiche

¹ **Erziehungswissenschaften (EW)**

In den erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen setzen sich die Studierenden mit den fächerübergreifenden Aspekten des menschlichen Lernens auseinander, namentlich im Hinblick auf das Lehren und Lernen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Die Inhalte aus der Pädagogischen Psychologie, der Lehr- und Lernforschung sowie der Allgemeinen Didaktik in den obligatorisch zu belegenden Veranstaltungen sind auf die schulischen Anforderungen abgestimmt. Es werden wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über schulisches Lernen sowie auch

⁸ SR 414.131.52

Ein Wiedereintritt in den Ausbildungsgang DZ im selben Fach gilt als „Wiedereintritt in denselben Studiengang“; ein Wiedereintritt in den Ausbildungsgang DZ in einem anderen Fach gilt als „Wiedereintritt in einen anderen Studiengang“.

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

forschungsmethodisches Vorgehen vermittelt, sofern letzteres für das Verständnis und die Bewertung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Befunden benötigt wird. Der Erwerb von fachspezifischem pädagogischem Wissen, also die Integration von Fachwissen und Wissen über Lehren und Lernen, wird in Zusammenarbeit mit den Lehrenden aus den Fachdidaktiken und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus unterstützt. Der Reflexion über Umsetzungsmöglichkeiten didaktischer und methodischer Konzepte in den jeweiligen Fachunterricht wird besondere Bedeutung beigemessen.

² **Fachdidaktik (FD)**

In den Fachdidaktiken werden Lernziele des entsprechenden Fachunterrichts diskutiert und Lerninhalte unter dem Gesichtspunkt der Lernziele analysiert. Es werden „fachspezifische Denkweisen“ untersucht und Erkenntnisse über fachspezifische Lehr- und Lernprozesse vermittelt. Von besonderer Bedeutung für die Studierenden ist der angeleitete Entwurf von Unterrichtseinheiten im jeweiligen Fach auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von „best practice“.

³ **Berufspraktische Ausbildung (BP)**

In der berufspraktischen Ausbildung absolvieren die Studierenden angeleitete Unterrichtspraktika, in denen sie zum Teil Beobachtungsaufträge als Grundlage für Analysen ausführen und zum Teil selbst Unterricht erteilen, um die Komplexität realen Unterrichtsgeschehens zu erfahren und den Nutzen des Erlernten in der Praxis zu überprüfen.

⁴ **Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV)**

Gegenstand dieses Ausbildungsbereichs sind fachwissenschaftliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt ihrer Vermittlung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Bedeutung für Fach, Individuum und Gesellschaft. Eines der Ziele ist die Förderung der Fähigkeit, (auch neues) Fachwissen an unterschiedliche Adressatengruppen verständlich zu vermitteln. Die im Rahmen dieses Ausbildungsbereichs erworbenen KP können auf Antrag der Studierenden auch im entsprechenden fachwissenschaftlichen Studiengang angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das zuständige Departement.

Art. 19 Kreditpunkte pro Ausbildungsbereich

¹ Die für das DZ insgesamt erforderlichen 24 KP sind in den folgenden Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

<i>Ausbildungsbereich</i>	<i>Mindestanzahl KP</i>
a. Erziehungswissenschaften (EW)	8
b. Fachdidaktik (FD) und Berufspraktische Ausbildung im Fach (BP)	10
c. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV) oder weitere Fachdidaktik im Fach (FD)	6

² Wer die fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Master-Abschluss (oder Diplom/Lizenziat), einschliesslich allfälliger fachwissenschaftlicher Auflagen, bescheinigt und im Ausbildungsgang DZ alle erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das DZ für das betreffende Fach. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des DZ sowie zur Urkunde sind in Art. 32 – 34 geregelt.

Art. 20 Zulassung zu Lerneinheiten

¹ Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Hierzu gehört namentlich das Erfüllen bestimmter fachwissenschaftlicher Auflagen.

² Soweit die Zulassungsvoraussetzungen nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit bzw. das Modul anbietet.

Art. 21 Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Die Bestimmungen über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen betreffen einzig im Ausbildungsgang DZ anrechenbare Leistungen. Studienleistungen, welche die fachwissenschaftliche Ausbildung betreffen, bleiben davon unberührt.

² Bereits erbrachte, für die Erlangung des DZ relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft, können angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studienleiterin/des Studiendirektors für den Ausbildungsgang DZ.

³ Angerechnete Studienleistungen werden in der Regel als KP gutgeschrieben.

⁴ Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen geregelt (vgl. Art. 6 Bst. h).

Art. 22 Mobilität (Outgoings)

¹ Während des DZ-Studiums können KP an anderen Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Mobilitäts-KP sind jedoch für das DZ nicht anrechenbar. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁰⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹¹⁾ der Rektorin/des Rektors.

² Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Ausbildungsgangs DZ, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

4. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 23 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Richtlinien für Leistungskontrollen

Soweit dieses Studienreglement oder die Richtlinien für Leistungskontrollen (vgl. Art. 6 Bst. f) nichts anderes bestimmen, gelten für die Leistungskontrollen im Ausbildungsgang DZ die Grundsätze der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹²⁾ und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen⁽¹³⁾ der Rektorin/des Rektors.

Art. 24 Unehhrliches Handeln

Die Sanktionen für unehhrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽¹⁴⁾.

Art. 25 Leistungsbewertung

¹ Die bei einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird entweder mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Zur Notengebung: Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe und Viertelnoten sind zulässig.

³ Die Unterrichtskonferenz regelt die weiteren Einzelheiten in den Richtlinien für Leistungskontrollen.

Art. 26 Leistungskontrollen

¹ Zu jeder Lerneinheit des Ausbildungsgangs DZ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 27 Besondere Bestimmungen für die Prüfungslektionen

Prüfungslektionen sind Bestandteil des Ausbildungsbereichs „Fachdidaktik und Berufspraktische Ausbildung“ und zugleich eine besondere Form der Leistungskontrolle. Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Leistungskontrollen geregelt.

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁴ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 28 Ergebnis und Wiederholung von Leistungskontrollen

¹ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 4.

³ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁴ Die Examinatorin/der Examinator kann für die Wiederholung eine andere Leistungskontrolle oder das erneute Belegen der betreffenden Lerneinheit verlangen.

Art. 29 Erteilung von Kreditpunkten (KP)

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 30 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können die Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 31 Zeugnis

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. sämtliche Leistungsbewertungen, die für den Erwerb des DZ erforderlich sind (ohne Leistungsbewertungen der fachwissenschaftlichen Ausbildung [Bachelor und Master bzw. Diplom/Lizenziat oder Doktorat]);
- b. allfällige Zulassungsaufgaben; *und*

- c.¹⁵ alle weiteren Leistungsbewertungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁶⁾ der Rektorin/des Rektors.

5. Abschnitt: Erteilung des Didaktik-Zertifikats

Art. 32 Erteilung des Didaktik-Zertifikats (DZ)

Das DZ wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen nach Art. 19 erfüllen.

Art. 32a⁽¹⁷⁾ Anerkennung des DZ durch das SBFI

¹ Das DZ der ETH Zürich für nicht gymnasiale Fächer⁽¹⁸⁾ ist schweizerisch anerkannt. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat am 14. November 2014 die Anerkennung verfügt.

² Anerkannt sind die DZ von Absolventinnen und Absolventen, die ab Herbstsemester 2011 in den Ausbildungsgang DZ eingetreten sind.

³ Die Anerkennung des SBFI beschränkt sich auf die folgenden beiden Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen:

- a. Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf;
- b. Lehrpersonen für den Berufskundeunterricht im Nebenberuf, *sofern zusätzlich der Nachweis einer betrieblichen Erfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten erbracht wird.*

⁴ Auf Urkunden, die ab dem 1. Januar 2015 ausgestellt werden, ist die Anerkennung für Abs. 3 Bst. a automatisch aufgeführt, sofern der Eintritt in den Ausbildungsgang DZ ab Herbstsemester 2011 erfolgt ist. Die Anerkennung für Abs. 3 Bst. b erfolgt durch eine separate Bescheinigung.

⁵ Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, die ab Herbstsemester 2011 eingetreten, aber vor dem 1. Januar 2015 ausgetreten sind, wird auf Gesuch hin eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgestellt (kostenlos). Die Einzelheiten zur Gesuchseinreichung werden auf der Website des Ausbildungsgangs DZ veröffentlicht.

¹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014. Anpassung an die am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur neuen Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁷ Eingefügt auf Grund des Entscheids des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 14.11.2014 über die Anerkennung des Didaktik-Zertifikats, in Kraft seit 01.01.2015.

¹⁸ Es handelt sich um folgende acht Fächer (Stand am 01.08.2015): Agrarwissenschaft; Bewegungswissenschaften; Elektrotechnik und Informationstechnologie; Gesundheitswissenschaften und Technologie; Lebensmittelwissenschaft; Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik; Rechnergestützte Wissenschaften sowie Umweltlehre.

Art. 32b⁽¹⁹⁾ Nachqualifikation für die Anerkennung

¹ Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eines DZ der ETH Zürich in einem nicht gymnasialen Fach, die vor dem Herbstsemester 2011 in den Ausbildungsgang DZ eingetreten sind, können einen Nachqualifikationskurs absolvieren, um ebenfalls ein anerkanntes DZ nach Art. 32a zu erlangen.

² Die Rektorin/der Rektor legt nach Anhörung der Unterrichtskonferenz die Einzelheiten des Nachqualifikationskurses fest. Sie werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Ausbildungsgangs DZ, veröffentlicht.

³ Nach erfolgreich absolviertem Nachqualifikationskurs erfolgt die Anerkennung des DZ durch das Ausstellen einer Gleichwertigkeitsbescheinigung.

Art. 33 Urkunde

Die Urkunde enthält:

- a. die Bezeichnung „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“;
- b. die Personalien der Absolventin/des Absolventen;
- c. den Vermerk „Didaktik-Zertifikat“;
- d. das Fach, für das es ausgestellt ist;
- e. die Unterschrift der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- f. den Ort und das Datum;
- g. das Siegel der ETH Zürich;
- h.⁽²⁰⁾ bei DZ in nicht gymnasialen Fächern nach Art. 32a, die ab 1. Januar 2015 ausgestellt werden und der Eintritt in den Ausbildungsgang DZ ab Herbstsemester 2011 erfolgt ist, den Vermerk:

Diese Urkunde bestätigt den Abschluss des Bildungsganges gemäss Artikel 12 der Mindestverordnung für höhere Fachschulen. Sie bescheinigt die Lehrbefähigung für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf.

Diese Urkunde ist vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt (Entscheid vom 14.11.2014).

Art. 34 Diploma Supplement

¹ Zu jedem DZ wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) ausgestellt.

² Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

¹⁹ Eingefügt auf Grund des Entscheids des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 14.11.2014 über die Anerkennung des Didaktik-Zertifikats sowie gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 30.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015.

²⁰ Eingefügt auf Grund des Entscheids des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 14.11.2014 über die Anerkennung des Didaktik-Zertifikats, in Kraft seit 01.01.2015.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Ausbildungsgang

¹ Der Ausbildungsgang DZ gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des DZ (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen;
oder
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Ausbildungsgang DZ.

Art. 36 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb eines DZ aus dem Ausbildungsgang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch oder Ausschluss erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 37 Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom an der ETH Zürich in den Ausbildungsgang DZ

¹ Der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom an der ETH Zürich in den Ausbildungsgang DZ ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Ausbildungsgang DZ im jeweiligen Fach erfüllt werden können.

² Erfolgt der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom in den Ausbildungsgang DZ im gleichen Fach, so werden auf Gesuch hin die im Studiengang Lehrdiplom erbrachten Studienleistungen im Ausbildungsgang DZ angerechnet.

³ Erfolgt der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom in den Ausbildungsgang DZ in einem anderen Fach, so können auf Gesuch hin im Ausbildungsgang DZ nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Studiengangs Lehrdiplom angerechnet werden, die auch Bestandteil des Ausbildungsgangs DZ sind.

⁴ Es können ausnahmslos nur bestandene Studienleistungen angerechnet werden.

⁵ Ist im Studiengang Lehrdiplom die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit einmal nicht bestanden worden, so steht den Studierenden im Ausbildungsgang DZ für dieselbe Lerneinheit nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. April 2012 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2012 in den Ausbildungsgang DZ eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte ab Herbstsemester 2012.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang 1

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat

vom 3. April 2012 (Stand am 1. Februar 2014)

1. Fächer, für die an der ETH Zürich das Didaktik-Zertifikat erworben werden kann

An der ETH Zürich kann in den folgenden Fächern das Didaktik-Zertifikat (DZ) erworben werden (in alphabetischer Reihenfolge):

- Agrarwissenschaft
- Bewegungswissenschaften (*letztmaliger Eintritt: FS 2014*)⁽¹⁾
- Elektrotechnik und Informationstechnologie
- Gesundheitswissenschaften und Technologie (*ab HS 2014*)⁽¹⁾
- Informatik
- Lebensmittelwissenschaft
- Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik
- Mathematik
- Physik
- Rechnergestützte Wissenschaften
- Umweltlehre

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen und sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Anforderungsprofil) sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang DZ in den einzelnen Fächern sind in den nachfolgenden Anhängen 2 – 11 geregelt. Um die Handhabung zu vereinfachen, sind die Bestimmungen für die einzelnen Fächer je in einem separaten Anhang festgelegt. Damit werden für einige Bestimmungen bewusst Redundanzen in Kauf genommen, so bspw. bei den für jedes Fach identischen Bestimmungen über die erforderlichen Deutschkenntnisse, über das Zulassungsverfahren oder über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben.

¹ Fassung gemäss Antrag der Unterrichtskonferenz, vom Rektor genehmigt am 28.01.2014.
Das Fach „Gesundheitswissenschaften und Technologie“ ersetzt auf das Herbstsemester 2014 das Fach „Bewegungswissenschaften“. Für den Eintritt in diese Fächer gilt:

- Der Eintritt, inkl. ein allfälliger Wiedereintritt in das DZ Bewegungswissenschaften ist letztmals auf das Frühjahrssemester 2014 möglich.
- Der Eintritt in das DZ Gesundheitswissenschaften und Technologie ist ab Herbstsemester 2014 möglich.

Anhang 2

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaft

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaft fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Agrarwissenschaft und für Master- oder Doktoratsstudierende in Agrarwissenschaft

- 2.1 Master-Diplom in Agrarwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaft eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Agrarwissenschaft einer anderen Universität
- 2.3 Doktordiplom in Agrarwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaft eingeschrieben

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Agrarwissenschaft verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Agrarwissenschaft

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaft müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaft (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Agrarwissenschaft der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Agrarwissenschaft einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Agrarwissenschaft der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaft eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Doktordiplom in Agrarwissenschaft der ETH Zürich oder sie sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaft eingeschrieben.
- e. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Agrarwissenschaft verwandten Studienrichtung und verfügen über ausgewiesene Qualifikationen in Agrarwissenschaft, die im Rahmen eines Doktorats in Agrarwissenschaft oder durch eine agrarwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Agrarwissenschaft setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Agrarwissenschaft vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

² Die fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 können auch erfüllt werden durch einen mit Agrarwissenschaft fachlich verwandten universitären Master-Abschluss und ausgewiesenen Qualifikationen in Agrarwissenschaft, die im Rahmen eines Doktorats in Agrarwissenschaft oder durch eine agrarwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Agrarwissenschaft und für Master- oder Doktoratsstudierende in Agrarwissenschaft

2.1 Master-Diplom in Agrarwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaft eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Agrarwissenschaft der ETH Zürich besitzen;
oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Agrarwissenschaft eingeschrieben sind.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Agrarwissenschaft einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Agrarwissenschaft einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

2.3 Doktordiplom in Agrarwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaft eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Agrarwissenschaft der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Agrarwissenschaft eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Agrarwissenschaft verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Agrarwissenschaft

¹ Zum Ausbildungsgang können auch Personen zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Agrarwissenschaft verwandten Studienrichtung besitzen; *und*
- b. über ausgewiesene Qualifikationen in Agrarwissenschaft verfügen, die im Rahmen eines Doktorats in Agrarwissenschaft oder durch eine agrarwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium oder keine ausreichende Qualifikationen in Agrarwissenschaft).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Agrarwissenschaft zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studientelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 3

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Bewegungswissenschaften

vom 3. April 2012 (Stand am 1. Februar 2014)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Bewegungswissenschaften fest.

Er gilt für Eintritte im Zeitraum Herbstsemester 2012 bis und mit Frühjahrssemester 2014. Für Eintritte vor dem Herbstsemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Das Fach Bewegungswissenschaften wird auf das Herbstsemester 2014 durch das Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie ersetzt. Der Eintritt, inkl. ein allfälliger Wiedereintritt in das DZ Bewegungswissenschaften ist deshalb letztmals auf das Frühjahrssemester 2014 möglich.¹⁾

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften sowie für Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport

- 2.1 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften einer anderen Universität

3 Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Fassung gemäss Antrag der Unterrichtskonferenz, vom Rektor genehmigt am 28.01.2014.

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Bewegungswissenschaften müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Bewegungswissenschaften (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Bewegungswissenschaften einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Bewegungswissenschaften setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

² Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

³ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽²⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften sowie für Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport

2.1 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2.2 Master-Diplom in Bewegungswissenschaften einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Bewegungswissenschaften einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);
oder
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich – je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung – eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Der Rektor/die Rektorin bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der/die für das Fach Bewegungswissenschaften zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung Kandidaten und Kandidatinnen und beantragt dem Rektor/der Rektorin die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des/der zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Rektor/die Rektorin die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

4 Erfüllen von Zulassungsauflagen

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 4

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in Elektrotechnik und Informationstechnologie

- 2.1 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication
- 2.2 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung als Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Biomedical Engineering, in Energy Science and Technology, in Micro- and Nanosystems oder in Robotics, Systems and Control oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder ein Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich und sind an der ETH Zürich in einem der folgenden Master-Studiengänge eingeschrieben oder besitzen eines der folgenden Master-Diplome der ETH Zürich:
 - 1) Biomedical Engineering;
 - 2) Energy Science and Technology;
 - 3) Micro- and Nanosystems;
 - 4) Robotics, Systems and Control.
- e. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtungen einer anderen Universität als der ETH Zürich, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

² Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

³ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in Elektrotechnik und Informationstechnologie

2.1 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich oder ein Master-Diplom der ETH Lausanne in Génie électrique et électronique oder in Systèmes de communication besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie eingeschrieben sind.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Elektrotechnik und Informationstechnologie einer anderen Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);
oder
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung als Elektrotechnik und Informationstechnologie und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1 Master-Diplom der ETH Zürich in in Biomedical Engineering, in Energy Science and Technology, in Micro- and Nanosystems oder in Robotics, Systems and Control oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich besitzen; *und*
- b. eines der folgenden Master-Diplome der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben sind:
 - 1) Biomedical Engineering;
 - 2) Energy Science and Technology;
 - 3) Micro- and Nanosystems;
 - 4) Robotics, Systems and Control.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

- ³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:
- die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);
oder
 - zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnologie zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 4a

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 28. Januar 2014 (Stand am 1. Februar 2014)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2014.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie für Master-Studierende in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- 2.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich sowie für Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport der ETH Zürich

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.
- e. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

² Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

³ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie für Master-Studierende in Gesundheitswissenschaften und Technologie

2.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

³ Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);
oder
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3. Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich sowie für Master-Studierende in Bewegungswissenschaften und Sport der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Bewegungswissenschaften und Sport eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich – je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung – eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Der Rektor/die Rektorin bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der/die für das Fach „Gesundheitswissenschaften und Technologie“ zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen und beantragt dem Rektor/der Rektorin die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des/der zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Rektor/die Rektorin die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 5

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Informatik und für Master-Studierende in Informatik

- 2.1 Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Informatik an der ETH Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Informatik an der Universität Zürich eingeschrieben
- 2.3 Master-Diplom in Informatik einer ausländischen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben
- 3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Informatik der ETH Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Informatik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Informatik oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Informatik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Informatik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Informatik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 141 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Informatik gehören. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Informatik (115 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 115 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik und Informatik:

Aus dem ersten Bachelor-Studienjahr (48 KP):

- Analysis I und II (13 KP)
- Diskrete Mathematik (8 KP)
- Lineare Algebra (7 KP)
- Datenstrukturen und Algorithmen (7 KP)
- Digitaltechnik **oder** Physik (6 KP)
- Einführung in die Programmierung **oder** Parallele Programmierung (7 KP)

Aus dem zweiten und dritten Bachelor-Studienjahr (67 KP):

- Wahrscheinlichkeit und Statistik (6 KP)
- Theoretische Informatik (8 KP)
- Numerische Methoden für Computational Science and Engineering (7 KP)
- Datenmodellierung und Datenbanken (7 KP)
- Formale Methoden und Funktionale Programmierung (7 KP)
- Betriebssysteme und Netzwerke **oder**
Systemnahe Programmierung und Rechnerarchitektur (8 KP)
- Fachgebiete aus dem Bereich obligatorische Fächer aus den Vertiefungen des Bachelor-Studiums (24 KP)

Teil 2: Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang Informatik (26 KP)

Teil 2 umfasst insgesamt 26 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Themenbereichen der nachfolgend aufgeführten Fächer-Kategorien des ETH-Master-Studiengangs Informatik. Dabei muss in jeder Kategorie die angegebene Mindestzahl KP erreicht werden.

- Kernfächer der Vertiefungen (mind. 12 KP)
- Vertiefungsübergreifende Fächer (mind. 6 KP)
- Weitere Lerneinheiten aus dem ETH-Master-Studiengang (mind. 8 KP)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Informatik und für Master-Studierende in Informatik

2.1 Master-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Informatik an der ETH Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Informatik der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Informatik eingeschrieben sind.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität oder im Master-Studium Informatik an der Universität Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Informatik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der Universität Zürich im Master-Studiengang Informatik eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.3 Master-Diplom in Informatik einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Informatik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1 Master-Diplom in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Physik, Mathematik oder Rechnergestützte Wissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 45 KP auszugleichen. Die Einzelheiten über die zusätzlichen Studienleistungen sind in Abs. 5 geregelt.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor-Studiengang Informatik gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen (37 KP)

Für Teil 1 der Auflagen gilt:

- a. Es muss jede der folgenden Lerneinheiten belegt und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden:
 - Datenstrukturen und Algorithmen (7 KP)
 - Parallele Programmierung (7 KP)
 - Theoretische Informatik (8 KP)
 - Systemnahe Programmierung und Rechnerarchitektur (8 KP)
 - Datenmodellierung und Datenbanken (7 KP)
- b. Es müssen mindestens vier der fünf Lerneinheiten bestanden werden. Das heisst, dass mindestens 29 der erforderlichen 37 KP erworben werden müssen. Wer die Leistungskontrolle zu einer Lerneinheit zweimal nicht bestanden hat, muss die bis zur Summe von 37 noch fehlenden KP über eine Lerneinheit aus Teil 2 der Auflagen erwerben (Kompensation).
- c. Wenn in Teil 1 der Auflagen in mehr als einer Lerneinheit die Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden worden ist, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden (siehe Ziffer 5 Abs. 6 dieses Anhangs).

Teil 2 der Auflagen (8 KP)

Für Teil 2 der Auflagen gilt:

- a. Es muss eine der folgenden Lerneinheiten bestanden werden, um die erforderlichen 8 KP zu erwerben:
 - Betriebssysteme und Netzwerke (8 KP)
 - Information Security (8 KP)
 - Algorithms, Probability, and Computing (8 KP)
- b. Die in Teil 2 der Auflagen angerechneten 8 KP können nicht gleichzeitig als allfällige Kompensation für Teil 1 angerechnet werden (keine Doppelanrechnung). Ist in Teil 1 eine Kompensation erforderlich, so muss dafür eine weitere Lerneinheit aus Teil 2 bestanden werden.

3.2 Weitere universitäre Master-Diplome oder im entsprechenden Master-Studium an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Ausbildungsgang zugelassen, die:

- a. einen universitären Master-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss besitzen, der weder in Ziffer 2 noch in Ziffer 3.1 dieses Anhangs aufgeführt ist; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer entsprechenden Studienrichtung eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Informatik zuständige Studientelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studientelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 6

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaft

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaft fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaft und für Master- oder Doktoratsstudierende in Lebensmittelwissenschaft

- 2.1 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaft einer anderen Universität
- 2.3 Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Lebensmittelwissenschaft verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Lebensmittelwissenschaft

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaft müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaft (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaft einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich oder sie sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben.
- e. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Lebensmittelwissenschaft verwandten Studienrichtung und verfügen über ausgewiesene Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaft, die im Rahmen eines Doktorats in Lebensmittelwissenschaft oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Lebensmittelwissenschaft setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaft vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

² Die fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 können auch erfüllt werden durch einen mit Lebensmittelwissenschaft fachlich verwandten universitären Master-Abschluss und ausgewiesenen Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaft, die im Rahmen eines Doktorats in Lebensmittelwissenschaft oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaft und für Master- oder Doktoratsstudierende in Lebensmittelwissenschaft

2.1 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben sind.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaft einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Lebensmittelwissenschaft einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

2.3 Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Lebensmittelwissenschaft der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Lebensmittelwissenschaft eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer mit Lebensmittelwissenschaft verwandten Studienrichtung und ausgewiesener Qualifikation in Lebensmittelwissenschaft

¹ Zum Ausbildungsgang können auch Personen zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer mit Lebensmittelwissenschaft verwandten Studienrichtung besitzen; *und*
- b. über ausgewiesene Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaft verfügen, die im Rahmen eines Doktorats in Lebensmittelwissenschaft oder durch eine lebensmittelwissenschaftliche Berufspraxis erworben worden sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium oder keine ausreichende Qualifikationen in Lebensmittelwissenschaft).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Lebensmittelwissenschaft zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 7

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat
im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik
vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik und für Master-Studierende in einer dieser beiden Studienrichtungen

- 2.1 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne
- 2.2 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität

3 Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder ein Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften oder Verfahrenstechnik eingeschrieben.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften oder Verfahrenstechnik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

² Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

³ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1¹) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik und für Master-Studierende in einer dieser beiden Studienrichtungen

2.1 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben oder Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik der ETH Zürich oder ein Master-Diplom in Génie mécanique der ETH Lausanne besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Maschineningenieurwissenschaften oder Verfahrenstechnik eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Maschineningenieurwissenschaften oder in Verfahrenstechnik einer anderen Universität als der ETH Zürich oder ETH Lausanne besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);
oder
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

4 Erfüllen von Zulassungsauflagen

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 8

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Mathematik und für Master-Studierende in Mathematik

- 2.1 Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Mathematik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Mathematik einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Master-Diplom in Mathematik einer ausländischen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Mathematik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik der ETH Zürich, der Universität Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Mathematik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Mathematik oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Mathematik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten (KP) – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Mathematik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 224 KP und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in zwei Teile. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der nachstehend aufgeführten, zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Mathematik gehörenden Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Mathematik (74 KP)

Teil 1 umfasst 74 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in Mathematik.

- Analysis I und Analysis II (12 KP)
- Lineare Algebra I und Lineare Algebra II (12 KP)
- Funktionentheorie (4 KP)
- Algebra I und Algebra II (8 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Topologie (4 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Mass und Integral (6 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Wahrscheinlichkeit und Statistik (6 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Numerische Mathematik I und Numerische Mathematik II (10 KP)
Andere Lerneinheiten entsprechenden Inhalts können fallweise angerechnet werden.
- Ein mathematisches Seminar oder Proseminar (6 KP)
- Eine mathematische Arbeit (6 KP)
Beispielsweise eine Bachelor-Arbeit oder eine Semesterarbeit.

Teil 2 (150 KP)

Teil 2 umfasst 150 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in einem oder in mehreren der nachstehend aufgeführten Fachgebiete. Insbesondere müssen Gebiete sowohl der reinen als auch der angewandten Mathematik vertreten sein.

- Bereiche der reinen Mathematik wie Algebra, Analysis und Geometrie (mindestens 36 KP)
- Bereiche der angewandten Mathematik wie Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Numerik, Theoretische Physik und Theoretische Informatik (mindestens 36 KP)
- Physik
Beispielsweise die Lehrinhalte der Physik-Lerneinheiten des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik
- Informatik
Beispielsweise die Lehrinhalte der Lerneinheiten „Informatik“ oder „Algorithmen und Komplexität“ des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik
- Lerneinheiten anderer Fachrichtungen (Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften), deren Inhalt sich hinsichtlich ihres mathematischen Gehalts mit Vorlesungen des ETH-Bachelor- und Master-Studiengangs Mathematik vergleichen lässt.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Mathematik und für Master-Studierende in Mathematik

2.1 Master-Diplom in Mathematik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Mathematik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Mathematik oder Angewandter Mathematik der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik der Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- c. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Mathematik oder Angewandte Mathematik eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. c gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁴ Den Kandidatinnen und Kandidaten wird der Besuch folgender Lerneinheiten empfohlen:

- Geometrie (Ergänzungsfach);
- Funktionalanalysis;
- Differentialgeometrie.

2.2 Master-Diplom in Mathematik einer anderen Schweizer Universität

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

2.3 Master-Diplom in Mathematik einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Mathematik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Mathematik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Ausbildungsgang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Mathematik besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer anderen Studienrichtung als Mathematik eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Mathematik zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 9

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Physik

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Physik fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Physik und für Master- oder Doktoratsstudierende in Physik

- 2.1 Master-Diplom in Physik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Physik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Master-Diplom in Physik einer ausländischen Universität
- 2.4 Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium Physik eingeschrieben

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Physik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Physik müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Physik (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik⁽¹⁾ der ETH Zürich, der Universität Zürich oder der ETH Lausanne.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Physik einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Physik der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Physik⁽¹⁾ oder in einem Master-Studiengang gemäss Bst. d. eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder sind an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Physik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachwissenschaftlichen Auflagen im Umfang von maximal 80 ECTS-Kreditpunkten – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Physik setzt Kenntnisse und Fertigkeiten in Physik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte fachliche Anforderungsprofil umfasst insgesamt 165 – 169 (KP) und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

¹ Der Joint Degree Master-Studiengang Hochenergiephysik der ETH Zürich und der École Polytechnique Paris ist dem Master-Studiengang Physik der ETH Zürich gleichgestellt.

³ Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist und Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

Fachliches Anforderungsprofil

Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die drei Bereiche „Mathematische Grundlagen“, „Physikalische Grundlagen und Kernfächer“ sowie „Praktika und selbständige Arbeit“. Die Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Physik gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Mathematische Grundlagen (42 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Analysis I und II sowie lineare Algebra I und II (24 KP)
- Numerische Methoden (6 KP)
- Methoden der Mathematischen Physik I und II (12 KP)

Vergleichbare Mathematikvorlesungen eines ETH-Ingenieurstudiums gelten als gleichwertig.

Teil 2: Physikalische Grundlagen und Kernfächer (81 – 85 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Physik I – III (17 - 21 KP)
(*Physik I und II können auch im Rahmen einer ETH-Servicevorlesung belegt worden sein.*)
- Allgemeine Mechanik (7 KP)
- Elektrodynamik (7 KP)
- Quantenmechanik I (10 KP)
- Theorie der Wärme (10 KP)

Drei der vier folgenden Kernfächer aus der Experimentalphysik:

- Astrophysik (10 KP)
- Festkörperphysik (10 KP)
- Kern- und Teilchenphysik (10 KP)
- Quantenelektronik (10 KP)

Teil 3: Praktika und selbständige Arbeit (42 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Physikstudium gehörenden Lerneinheiten:

- Anfängerpraktikum I und II (8 KP)
- Vorgerücktenpraktikum (9 KP)
- Master-Arbeit (25 KP)

(Die Master-Arbeit muss in einer der folgenden Disziplinen verfasst worden sein: eine Naturwissenschaft, eine systemorientierte Naturwissenschaft oder eine Ingenieurwissenschaft.)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽²⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master- oder Doktordiplom in Physik und für Master- oder Doktoratsstudierende in Physik

2.1 Master-Diplom in Physik der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne oder im Master-Studium Physik an der ETH Zürich oder Universität Zürich eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik⁽³⁾ der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder an der Universität Zürich jeweils im Master-Studiengang Physik⁽³⁾ eingeschrieben sind.

² Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

³ Der Joint Degree Master-Studiengang Hochenergiephysik der ETH Zürich und der École Polytechnique Paris ist dem Master-Studiengang Physik der ETH Zürich gleichgestellt.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich, Universität Zürich oder ETH Lausanne besitzen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

2.3 Master-Diplom in Physik einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Physik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

2.4 Doktordiplom in Physik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Doktordiplom in Physik der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich im Doktoratsstudium in Physik eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Physik und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

¹ Sofern die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können, werden in der Regel auch Personen zum Ausbildungsgang zugelassen, die:

- a. ein universitäres Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Physik besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich im Master-Studium in einer anderen Studienrichtung als Physik eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 80 KP umfassen.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Physik zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemässe Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 10

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Rechnergestützte Wissenschaften

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Rechnergestützte Wissenschaften fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Rechnergestützte Wissenschaften sowie für Master-Studierende in Rechnergestützte Wissenschaften

- 2.1 Master-Diplom in Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Rechnergestützte Wissenschaften einer anderen Universität

3 Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Rechnergestützte Wissenschaften müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Rechnergestützte Wissenschaften (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) in Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich.
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Rechnergestützte Wissenschaften einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich im Master-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften eingeschrieben.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Rechnergestützte Wissenschaften setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

² Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

³ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; *oder*
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; *oder*
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Rechnergestützte Wissenschaften sowie für Master-Studierende in Rechnergestützte Wissenschaften

2.1 Master-Diplom in Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) in Rechnergestützte Wissenschaften der ETH Zürich besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften eingeschrieben sind.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *und*
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

2.2 Master-Diplom in Rechnergestützte Wissenschaften einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Rechnergestützte Wissenschaften einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);
oder
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Rechnergestützte Wissenschaften zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

4 Erfüllen von Zulassungsauflagen

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.

Anhang 11

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre

vom 3. April 2012 (Stand am 3. April 2012)

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2012. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2012 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaft, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser Studienrichtungen

- 2.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaft, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als in Ziffer 2 aufgeführt und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

- 3.1 Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaft oder in Physik oder an der ETH Zürich oder Universität Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität

4 Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom (oder Diplom) der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaft, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science (siehe Ziff. 2.1).
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben.
- d. Sie besitzen ein Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science (siehe Ziff. 3.1), in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaft oder in Physik.
- e. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom und sind an der ETH Zürich oder Universität Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben.
- f. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in einer in Bst. d aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem entsprechenden Master-Diplom der ETH Zürich.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Umweltlehre setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, einschliesslich des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die in einem der folgenden ETH-Bachelor- und Master-Studiengänge vermittelt werden: Umweltnaturwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaft, Forstwissenschaften oder Atmospheric and Climate Science.

² Wenn eine um Zulassung nachsuchende Person die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

³ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn eine um Zulassung nachsuchende Person zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁽¹⁾) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens bis zum Eintritt in den Ausbildungsgang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

³ Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaft, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science und für Master-Studierende in einer dieser Studienrichtungen

2.1 Master-Diplom der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaft, in Forstwissenschaften oder in Atmospheric and Climate Science oder an der ETH Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom) der ETH Zürich in Umweltnaturwissenschaften, in Umweltingenieurwissenschaften, in Agrarwissenschaft oder in Forstwissenschaften besitzen; *oder*

¹ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben sind; *oder*
- c. ein Bachelor-Diplom in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung besitzen und:
 - 1) an der ETH Zürich im Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science eingeschrieben sind; *oder*
 - 2) ein Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science der ETH Zürich besitzen.

² Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b und c gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 2.1 aufgeführten Studienrichtung einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); *oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in einer anderen naturwissenschaftlichen Studienrichtung als in Ziffer 2 aufgeführt und für Master-Studierende in einer solchen Studienrichtung

3.1 Master-Diplom einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaft oder in Physik oder an der ETH Zürich oder Universität Zürich im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) einer Schweizer Universität in Atmospheric and Climate Science, in Biologie, in Chemie, in Erdwissenschaften, in Interdisziplinäre Naturwissenschaften, in Lebensmittelwissenschaft oder in Physik besitzen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich oder Universität Zürich in einem Master-Studiengang in einer in Bst. a aufgeführten Studienrichtung eingeschrieben sind.

² Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

³ Für Personen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

3.2 Master-Diplom in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in einer in Ziffer 3.1 aufgeführten Studienrichtung einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Eine allfällige Zulassung erfolgt mit der Auflage, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die um Zulassung nachsuchende Person:

- die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);
oder
- zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 und 13 des Studienreglements.

4 Zulassungsverfahren

¹ Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss beim Rektorat der ETH Zürich, je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung, eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

² Die Rektorin/der Rektor bestimmt die folgenden Einzelheiten, die in geeigneter Weise auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht werden:

- in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

³ Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Die/der für das Fach Umweltlehre zuständige Studiendelegierte prüft die fachliche Vorbildung der um Zulassung zum Ausbildungsgang nachsuchenden Personen und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des zuständigen Studiendelegierten.

⁶ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der um Zulassung nachsuchenden Person kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung:

- vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

¹ Personen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

³ Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

⁵ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

⁶ Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.